

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur **Gerhard Hopf**
Redaktion **Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer**
Evidenzblatt **Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer**
Anmerkungen **Andreas Konecny, Martin Spitzer**

Oktober 2015

19

865 – 912

Aktuelles

Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz in Begutachtung ➔ 865

Beiträge

Modernisierung des ABGB

Peter Bydlinski ➔ 869

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Rechtsexpertisen

Johannes Oberlauer ➔ 875

Evidenzblatt

Namensspargbuch erfordert Zession und Publizität

Bettina Nunner-Krautgasser ➔ 883

Nicht mehr aktueller Bildbericht im Online-Archiv muss aktualisiert oder gelöscht werden

Veronika Treitl ➔ 888

Strukturelle Befangenheit von SV ➔ 899

EuGH-Entscheidungen

Auch ein RA kann Verbraucher sein ➔ 908

Modernisierung des ABGB

Zum Projekt einer (vor allem) sprachlichen Neufassung des über 200 Jahre alten privatrechtlichen Zentralgesetzes

Schon seit vielen Jahren ist zu bemerken, dass Studierende mit dem Text des ABGB immer weniger anfangen können. Vor allem die Teile aus dem Urbestand aus 1811 sind ihnen sprachlich häufig nicht (mehr) zugänglich. Ähnlichen Schwierigkeiten dürften sich aber auch andere Personen gegenübersehen, die nicht ständig von Berufs wegen mit dem ABGB zu tun haben. Dass darin ein zu behebender Mangel liegt, hat auch „der Gesetzgeber“ (bzw. das BMJ mit seinen Legisten) erkannt, weshalb in jüngerer und jüngster Zeit im Rahmen des langfristigen Projekts „ABGB 2011“ bzw. nunmehr „ABGB 200+“ bei Novellen der sprachliche Aspekt nicht bloß Randthema war. So wurden etwa 2010 das Darlehensrecht, 2014 das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und vor allem 2015 das gesamte Erbrecht (und damit über 260 Paragraphen!) textlich neu gefasst, wobei es im Erbrecht bei den meisten Bestimmungen sogar ausschließlich um die Neutextierung ging.¹⁾ Diese Entwicklung hat den letzten Ausschlag gegeben, mit einem schon länger erwogenen großen Forschungsprojekt zu starten, in dem vor allem der Versuch unternommen wird, das gesamte ABGB in eine gut verständliche, zeitgemäße und zugleich präzise Sprache zu bringen.²⁾ Über dieses mittlerweile bereits gut angelaufene Projekt wird in diesem Beitrag kurz berichtet.

Von Peter Bydlinski

Inhaltsübersicht:

- A. Die Idee
- B. Die Ziele
 1. Hauptziel: Erstellung eines ABGB-Textes in „Klarsprache“
 2. Erweiterung um über eine reine Übersetzung hinausgehende Vorschläge
 3. Zwecke der fertiggestellten Ausarbeitung
- C. Die Grundsätze
- D. Die Schwierigkeiten
- E. Die Projektschritte
- F. Der Stand
- G. Die Zukunft
- H. Die Internet-Plattform

A. Die Idee

Am Beginn stand schlicht die Idee, das gesamte ABGB in eine Textierung zu bringen, die die heutige Studentengeneration vor keine allzu großen sprachlichen Herausforderungen stellt. Mit dem Sachlich-Inhaltlichen plagten sich die Studierenden ja ohnehin schon genug herum. Dabei wurden durchaus unterschiedliche Hindernisse einer – relativ – einfachen Aufnahme des Regeltexten ausgemacht: altertümliche Formulierungen, Unschärfen im Ausdruck, ungegliederte Paragraphen, aber auch – vor allem in den jüngeren Teilen – überlange, verschachtelte und zum Teil sehr detailverliebte Regelungen. Rasch wurde allerdings klar, dass eine

bloß sprachliche Änderung zwar deutliche Verbesserungen bringen kann, jedoch zumindest gelegentlich weitere Eingriffe (wie Ergänzungen, Harmonisierungen und Streichungen) wünschenswert wären.

B. Die Ziele

1. Hauptziel: Erstellung eines ABGB-Textes in „Klarsprache“

Wie sich aus dem Bisherigen ergibt, war und ist das **Hauptziel** des Projekts die **Erstellung eines heutzutage gut verständlichen (vollständigen) Gesetzestextes**. Die Vorteile sind evident und verbessern den seit Jahrzehnten vielbeschworenen „Zugang zum Recht“.³⁾ Auch wenn dabei die Federführung in juristischer Hand liegen muss, ist die anleitende und begleitende Mitwirkung eines Sprachwissenschaftlers mE unver-

1) Im Tenor dazu positiv, zu einzelnen Formulierungen aber auch kritisch P. Bydlinski, Zur sprachlichen Modernisierung des Erbrechts im ABGB, in Ch. Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg.), Das neue Erbrecht (erscheint voraussichtlich 2015). Grundsätzliche Skepsis hingegen bei Ch. Rabl, Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015, in Ch. Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg.), Das neue Erbrecht (unter III.).

2) Dafür, das ABGB als Ganzes in den Blick zu nehmen, bereits P. Bydlinski, Legistik, Methode, Systematik und Sprache des ABGB, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg.), ABGB 2011 (2008) 19 (28).

3) Erste Erwägungen zur Frage, wer eigentlich faktisch die Adressaten von Rechtsnormen (wie den im ABGB enthaltenen) sind, an die bei den Formulierungen daher besonders gedacht werden sollte, bei P. Bydlinski in Ch. Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht (unter I. 3).

ÖJZ 2015/113

ABGB

Gesetzessprache;
Klarsprache;
Modernisierung;
Neuformulierung;
Projekt ABGB-
Modernisierung;
Verständlichkeit;
Zugang zum
Recht

zichtbar. Mit *Rudolf Muhr* konnte ein Linguist gefunden werden, der sich darüber hinaus für Rechtstexte besonders interessiert und bereits über jahrelange Erfahrung im Umgang mit ihnen verfügt.⁴⁾ Das von ihm verfolgte Konzept der „Klarsprache“ sei hier in aller Kürze vorgestellt. Der Begriff „Klarsprache“ ist eine Übernahme und Adaption des englischen Begriffs „plain language“. Er ist das Kennwort für eine weltweite Bewegung, die die Verwendung von „klarer, verständlicher Sprache und verständlichen Texten“, insb von Texten mit allgemeingesellschaftlicher Relevanz – insb Rechts-, Verwaltungs- und Informationstexte – zum Ziel hat. Die Zugänglichkeit zum Recht und die Verständlichkeit der Texte der öffentlichen Verwaltung haben nicht nur eine zentrale demokratiepolitische Bedeutung, indem sie das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit massiv unterstützen, sondern bringen auch einen starken finanziellen Einsparungseffekt mit sich. So konnte etwa der norwegische Fonds für Bildungskredite durch die klarsprachliche Umgestaltung seiner Formulare, Mitteilungen und Bescheide innerhalb eines Jahres die Anzahl der Nachfragen von 1,5 Mio auf 500.000 senken. Ähnliche Erfolge werden aus den USA oder den Niederlanden berichtet. In zahlreichen Ländern wie Australien, Dänemark, Korea, Neuseeland, Südafrika, Norwegen, Portugal, Schottland, Schweden und den USA existieren seit längerer Zeit verbindliche Vorschriften, die die Abfassung der Gesetze, der Rechtstexte im Allgemeinen und der Texte der öffentlichen Verwaltung in Klarsprache festlegen. Beispiele dafür finden sich auf den Internetseiten internationaler Vereinigungen wie Clarity International (Südafrika), The Plain Language Association International (Kanada/USA), Plain English Foundation (UK), Språkkonsulterna (Schweden) usw. Darüber hinaus existieren eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur und zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, die nachweisen, dass die Abfassung komplexer juristischer Inhalte in Klarsprache ohne Bedeutungsverlust möglich ist. Das gilt auch für die Umformulierung vorhandener, unnötig komplexer oder – wie im Falle des ABGB – veralteter Rechtstexte. Damit dies gelingt, sind verschiedene Arbeitsschritte der Textanalyse und Reformulierung nötig.

2. Erweiterung um über eine reine Übersetzung hinausgehende Vorschläge

Nachdem sich schon bald zeigte, dass Umformulierungen allein nicht immer ausreichen, um Probleme zu lösen, die mit den geltenden Gesetzestexten verbunden sind, erfolgte eine vorsichtige Ausweitung der Projektziele auf zusätzliche Verbesserungen, wie sie beispielhaft schon unter A. erwähnt wurden. Allerdings besteht nach wie vor der Plan, streng auf eine Trennung dieser Aspekte zu achten. So wird sich zu jedem einzelnen Paragraphen des geltenden ABGB in der Spalte „Textvorschlag“ eine Formulierung finden, die gegenüber dem geltenden Text allenfalls um Formales wie Absatzbezeichnungen oder Verweise ergänzt wird. Alles, was darüber hinausgeht, ist – sofern als sinnvoll empfunden – bei der betreffenden Bestimmung in der zusätzlichen Rubrik „Alternativen“ enthalten⁵⁾ (Bei-

spiele dazu folgen unter F.3.). Hinweise auf (aktuell noch) offengelassene Fragen finden sich in dieser Rubrik oder in einer Fußnote.

3. Zwecke der fertiggestellten Ausarbeitung

Mit den Ergebnissen des Projekts werden gleich mehrere Zwecke verfolgt; die Arbeit kann als erfolgreich bezeichnet werden, wenn zumindest einzelne davon erreicht werden:

- Den Studierenden kann ein Text an die Hand gegeben werden, der für sie so verständlich ist, dass sie wieder verstärkt mit dem Gesetz arbeiten.
- Auch Personen, die nur selten mit dem ABGB zu tun haben, bekommen eine bessere Chance, das Geregeltere zu verstehen. Dabei denke ich gar nicht primär an juristische Laien, sondern an österr Juristen, für die das ABGB nicht zum täglichen Brot gehört, und an ausländische Juristen, die sich mit dem ABGB beschäftigen wollen oder müssen.
- Schließlich können und sollen die neuen Texte dem Gesetzgeber als Anregung und erste Vorschläge dienen, wenn er sich dazu entschließt, weitere Novellierungen des ABGB in Angriff zu nehmen.⁶⁾

In jeder Hinsicht darf man sich allerdings keinen Illusionen hingeben: Ein Gesetz mag noch so gut strukturiert und formuliert sein, auf komplexe Fragen werden Antworten niemals durch bloße Lektüre gefunden werden können. Es wäre aber schon viel erreicht, wenn dem Gesetzestext Grundstrukturen sowie zentrale Wertungen deutlich zu entnehmen sind und Widersprüche so weit wie möglich vermieden werden.

C. Die Grundsätze

Da das Projekt noch am Anfang steht, wird sich zum Teil erst im Laufe der Arbeit herausstellen, was noch alles beachtet werden muss. Folgende Grundsätze sollen beim Versuch, ohne besonderen Zeitdruck⁷⁾ und ohne „inhaltliche Eigeninteressen“ bessere⁸⁾ Gesetzestexte zu schaffen, aber jedenfalls nicht vernachlässigt werden:

- So wie nunmehr beim ErbRÄG 2015 soll es generell zu einer **Vereinfachung in terminologischer Hinsicht** kommen (worin mE sogar ein gesetzestechnisches Prinzip zu sehen ist). Da ohnehin schon eine kaum mehr überblickbare Zahl von Rechtstermini

4) Erwähnt sei hier nur die eben erschienene Rechtsterminologiesammlung von *Muhr/Peinhopf*, Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland (2015); ferner *Muhr*, Die Unterschiede in der Rechtsterminologie Österreichs und Deutschlands und die Folgen für die Rechtssprache Deutsch im Rahmen der Europäischen Union (2009).

5) Details zur tabellarischen Gestaltung noch unter F.3.

6) Falls die vorgeschlagenen Texte als akzeptable Ausgangsbasis angesehen werden, vermindert sich womöglich auch die für die beabsichtigte Novelle nötige Zeit.

7) Darauf, dass ein solcher in echten Gesetzgebungsverfahren leider – und nicht selten auch ohne sachlichen Grund – immer wieder entsteht, was allzu oft zu dann im Nachhinein beklagten fehlerhaften Ergebnissen führt, weist jüngst besonders drastisch *Ch. Rabl* (in *Ch. Rabl/Zöchling-Jud*) unter II. und III. hin.

8) An dieser Stelle sei gleich betont, dass es sowohl unmöglich ist als auch anmaßend wäre, perfekte Neuformulierungen anzustreben. Natürlich wird versucht werden, auf Basis des Vorhandenen das (relativ) Beste zu finden. Aber vieles wird nicht (ganz) gelingen und manches wird umstritten bleiben. Zu Projektschritten, die dabei mit-helfen sollen, möglichst gute Lösungen zu entwickeln, noch unter E.

herumschwirrt, sollte die Terminologie gerade heutzutage **so einfach und so einheitlich wie möglich** sein. Variationen mithilfe von Synonymen sollten in Gesetzestexten also möglichst unterbleiben.

- Die **zentrale Aussage** jeder Norm sollte möglichst gleich **am Anfang** stehen; Ausnahmen bzw. Differenzierungen sollten dem folgen.
- **Komplexe Satzkonstruktionen** sind weitestgehend **aufzulösen**; Paragraphen mit mehreren Sätzen sollten zumindest dann **durch Absätze untergliedert** werden, wenn die Bestimmung unterschiedliche Aspekte regelt.

Während die bisher genannten Prinzipien bereits im Zug der „Übersetzung“ angewandt werden sollen, kommt eine Berücksichtigung der folgenden Grundsätze nur in den darüber hinausgehenden **Alternativvorschlägen** in Frage:

- **Bestimmungen** mit Rechtsfolgen, die sich ohnehin aus generelleren, an anderer Stelle zu findenden Regeln ergeben, also **ohne eigene normative Bedeutung** sind, könnten **wegfallen**; jedenfalls dann, wenn Unklarheiten über das Eingreifen der Grundsatzregel nicht bestehen. Das Gesetz ist auch ohne solche Wiederholungen umfangreich genug.
- **Nicht vergessen** werden darf **auf den Kontext einer Regel** im ABGB selbst, aber auch außerhalb des ABGB. Insoweit empfiehlt sich eine **Vermehrung** der im ABGB bis dato nur spärlich anzutreffenden **internen und externen Verweise**.⁹⁾
- **Erkannte Auslegungsprobleme**, allenfalls auch Analogiefragen, für die heutzutage eine (nahezu) einhellige Lösung anerkannt ist, sollten **so weit wie möglich im Gesetzestext selbst geklärt** werden; jedenfalls dann, wenn es nicht um seltene Ausnahmen geht und die Klarheit der Regelung nicht beeinträchtigt wird.
- **Extrem spezielle Regelungen**, die sich heutzutage praktisch kaum einmal stellen und die in einer modernen Kodifikation – aller Voraussicht nach – keinen Platz gefunden hätten, könnten **ersatzlos gestrichen** werden.¹⁰⁾
- **Gänzlich neue Regelungen** werden hingegen **nur ganz ausnahmsweise** vorgeschlagen, weil Derartiges dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben soll, auch wenn solche Ergänzungen (zB eine gesetzliche Regelung des praktisch überaus wichtigen Eigentumsvorbehalts) gelegentlich wünschenswert erscheinen. Ergänzungen kommen aber auch im Zuge dieses Projekts etwa dann in Betracht, wenn im ABGB vorhandene Begriffe ohne ersichtlichen Grund keine Umschreibung erfahren haben, vergleichbare aber sehr wohl.¹¹⁾
- Noch offen ist, wie man mit **Bestimmungen** umgehen soll, **deren Inhalt in keiner Weise überzeugt**, uU sogar mit anderen Regelungen des ABGB in Widerspruch steht. So sagt etwa § 301 Satz 1: „Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis“, obwohl heutzutage vollkommen selbstverständlich und überzeugend – sowie eigentlich auch für das ABGB zwingend – streng zwischen Wert und Preis unterschieden wird.¹²⁾ Minimum wird sein, auf derartige offenkundige Ungereimtheiten zumindest in irgendeiner Art hinzuweisen.

D. Die Schwierigkeiten

Tatsächlich haben sich schon in der ersten Projektphase Schwierigkeiten bei der Erreichung der gesteckten Ziele gezeigt. Vor allem trifft man sehr häufig auf Bestimmungen, bei denen sich **Sprachliches von Inhaltlichem** (und auch Systematischem) **nur schwer trennen lässt**, so dass textliche Änderungen sofort die Gefahr einer ungewollten Inhaltsänderung mit sich bringen. Diesem Problem kann bei Neuformulierungen aber niemals ausgewichen werden. Selbstverständlich verdient es besondere und sorgfältige Beachtung. (Ein Gesetzgeber hat es da sogar etwas leichter, wie das aktuelle Beispiel des ErbRÄG 2105 lehrt: Er kann in den Erläuterungen des betreffenden Paragraphen unmissverständlich erklären, es sei eine rein sprachliche Änderung beabsichtigt.)¹³⁾

Von den vielen Herausforderungen und Hindernissen sei hier bloß ein weiteres genannt. Arbeit am Text muss im Kleinen beginnen; also an konkreten, überschaubaren Teilen. Homogenität in diesem Teilbereich gewährleistet aber noch lange nicht Homogenität und Systemtreue im Ganzen. Aber auch diese Aufgabe lässt sich bewältigen, indem man sich während des Arbeitens am Teilstück mögliche Abstimmungsnotwendigkeiten vormerkt und nach Durcharbeitung aller Teile einen gesonderten Abstimmungsdurchgang einlegt (zu den derzeit geplanten Projektphasen gleich kurz unter E.).

E. Die Projektschritte

Ein derart umfangreiches Projekt muss in mehreren koordinierten Phasen ablaufen, wobei gelegentliche Überschneidungen durchaus zu erwarten sind, um möglichst bald erste Textvorschläge zur Verfügung stellen zu können. Aus heutiger Sicht ist der Ablauf wie folgt geplant:

Schritt 1: Die erste Text-(neu-)fassung

Gestartet wurde im Herbst 2014 – nach einer rechtslinguistischen Einführung von *Rudolf Muhr* im Rahmen meines Seminars „Die Sprache des ABGB“ – mit studentischen Seminar- und Diplomarbeiten zu kleineren Teilbereichen des ABGB. Die doppelte Aufgabenstellung lautete, zum Ersten durch Untersuchungen zu den betreffenden Gesetzgebungsverfahren, also historisch, zu ergründen, was mit den einzelnen Regelungen beabsichtigt und mit den Formulierungen gemeint

9) So wäre es etwa wünschenswert, wenn das Darlehensrecht (zB in § 988 – Vorschläge zu dieser Norm unter F.3.), einen ausdrücklichen Hinweis auf das Verbraucherkreditgesetz enthielte.

10) Ein Beispiel dafür ist § 1057 ABGB, der nicht nur den Fall erfasst, dass nach dem Willen der Vertragsparteien ein Dritter den Kaufpreis festsetzen soll (dazu bereits § 1056), sondern Regelungen dafür trifft, dass die Kaufpreisbestimmung mehreren Personen überlassen wurde. In solchen Fällen wird in der Spalte „Alternativen“ uU die Streichung vorgeschlagen werden.

11) Beispiel: Im Sachenrecht werden verschiedene Arten von Sachen definiert, wobei diese Arten häufig bloß (oder vor allem) in schuldrechtlichen Zusammenhängen Bedeutung erlangen; so zB die für Leihe bzw. Miete relevante Unterscheidung von verbrauchbaren und unverbrauchbaren Sachen in § 301. Die vertretbare Sache, die Tatbestandsmerkmal des Darlehens ist (§ 983), wird hingegen nirgends näher umschrieben. Textvorschlag dazu in FN 17.

12) Zur diesbezüglichen Begriffsverwirrung s nur *Eccher/Riss* in KBB⁴ § 304 Rz 1.

13) Auch dazu kritisch *Ch. Rabl* (in *Ch. Rabl/Zöchling-Jud*) unter III.3.

war. Auf dieser Basis sollten zum Zweiten verbesserte Textformulierungen versucht werden. Diese Vorschläge wurden und werden von mir einer Bearbeitung unterzogen; andere Paragrafengruppen wurden und werden von mir parallel dazu erstbearbeitet. Dabei auftretende offene Fragen (insb zum historischen Zweck, aber etwa auch zur Abstimmung mit Bestimmungen aus noch nicht herangezogenen Teilen) werden anschließend durch weitere Recherchen geklärt – zuweilen auch nicht geklärt – oder als zunächst offenbleibend vorgemerkt. Neben der „Übersetzung in Klarsprache“ wird bei erkanntem (bzw angenommenem) Bedarf, wie bereits erwähnt, ein weiterführender Alternativvorschlag erarbeitet.

Schritt 2: Die sprachwissenschaftliche Durchsicht

Die auf diese Weise in einem ersten Durchgang neu formulierten oder – viel seltener (vor allem bei Normen jüngeren Datums) – in der geltenden Fassung sprachlich „abgenickten“ Normen werden anschließend einer sprachwissenschaftlichen Durchsicht unterzogen, in der es neben der Satzstruktur und dem Normaufbau um Verständlichkeit (der gesamten Norm, uU aber auch bloß bestimmter Worte) geht. Dieser Schritt wird von *Rudolf Muhr* nach klarsprachlichen Prinzipien durchgeführt. Dabei geht es vor allem darum, einen Mittelweg zwischen der Heranführung an eine möglichst durchgehende Verständlichkeit und sachlicher Richtigkeit (= korrekte Wiedergabe der Inhalte des ABGB) zu erreichen.

Schritt 3: Die zweite Textfassung

Im dritten Schritt wird entschieden, ob und inwieweit die Anregungen aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu einer Änderung der bisherigen Texte führen sollen.

Schritt 4: Einbeziehung der Fachöffentlichkeit

Schon bevor alle Bestimmungen des ABGB in diesem Sinn bearbeitet werden, soll es zu einer Einbeziehung der interessierten Fachöffentlichkeit kommen. Die nach Schritt 3 entstandenen Texte¹⁴⁾ werden über eine eigene Projektplattform (dazu noch unter H.) publik gemacht, wobei den einzelnen Teilen **Vorbemerkungen** vorangestellt werden sollen, die in prägnanter Weise spezifische – sprachliche und/oder inhaltliche – Probleme des betreffenden Teils aufzeigen. Zugleich wird zur aktiven Beteiligung am Projekt eingeladen.

Schritt 5: Gesamtedaktion

Nach (vorläufiger) Fertigstellung aller „zweiten“ Textfassungen wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen aus der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Gesamtschau der Bedarf nach Abstimmung der einzelnen Teile geprüft. Zugleich soll ein **Terminologieverzeichnis** entstehen, dem vor allem entnommen werden kann, welche alten Begriffe durch neue ersetzt bzw – auf welche Weise – vereinheitlicht wurden.

Schritt 6: Testlauf

Für die Endphase fix geplant ist schließlich eine Art „Probelauf“. Dabei sollen Personen verschiedener Herkunftsgruppen befragt werden. Sie sollen angeben, ob sie ihnen vorgelegte Texte verstehen, welche von zwei bis drei Textvarianten für sie verständlicher ist und wo sie Probleme mit dem Gemeinten haben. Über Details der Ausgestaltung dieser Phase wird noch nachzudenken sein. Eine wesentliche Gruppe werden aber sicherlich an unserer Fakultät Studierende sein, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit den geltenden Texten und den neuen Vorschlägen konfrontiert werden könnten. Aus dieser Befragung gewonnene, einigermaßen repräsentative Erkenntnisse wären in einem letzten Textdurchgang zu berücksichtigen.

Schritt 7: Endgültige Publikation

Alle erarbeiteten Dateien (Text-Letzfassungen einschließlich Vorbemerkungen, Alternativvorschläge, Terminologieverzeichnis) sollen abschließend publiziert werden; zumindest zum Teil auch in Papierform (etwa als Studienbehelf). Details dazu sind derzeit aber noch nicht absehbar.

F. Der Stand

1. Nachdem im Laufe des Sommersemesters 2015 bis jetzt (Stand 1. 8. 2015) **bereits über 300 ABGB-Paragrafen in einem ersten Durchgang bearbeitet** werden konnten und die sprachwissenschaftliche Durchsicht läuft, der Start also geglückt erscheint, haben wir uns nunmehr zum Schritt in die Öffentlichkeit entschlossen. Wir hoffen, dass einige Teile etwa bis Ende September auch den zweiten Formulierungsdurchgang hinter sich gebracht haben werden, so dass diese dann der kritischen Beurteilung von außen ausgesetzt werden können und sollen.

2. Aktuell gehören dem (noch kleinen und auf Graz beschränkten) **Projektteam** neben dem schon mehrfach genannten Sprachwissenschaftler Prof. Dr. *Rudolf Muhr* von juristischer Seite an: Prof. Dr. *Elisabeth Staudegger* (die nicht zuletzt ihre gesamte IT-Kompetenz mit einbringt), Univ.-Ass. Mag. *Georg Jeremias* und ich; administrative Unterstützung leistet *Erika Thier*. Eine künftige Erweiterung ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

3. Die folgenden ersten **Beispiele** sollen zeigen, wie die tabellarischen Bearbeitungen, aber auch konkrete – derzeit wohl noch nicht voll ausgereifte – Vorschläge aussehen. Ausgewählt wurden bewusst sowohl Bestimmungen aus dem Urbestand als auch solche aus jüngerer Zeit.

14) Wie diese Dateien (vermutlich) aussehen werden, ist anhand der unter F.3. angeführten Beispiele zu erkennen.

Originaltext	Regelungs- inhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen (mit inhaltlichen Abweichungen vom Originaltext)
§ 447. Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.	Begriff des Pfandrechts und des Pfandes	idF JGS 1811/946	§ 447. Das Pfandrecht ist das dingliche Recht des Gläubigers, aus einer Sache Befriedigung zu erlangen, wenn seine Forderung trotz Fälligkeit nicht erfüllt wird. Die dem Gläubiger als Sicherheit dienende Sache wird Pfand genannt.	
§ 449. Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechts. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag; oder den letzten Willen des Eigentümers.	Akzessorietät; mögliche Titel eines Pfandrechts	idF JGS 1811/946	§ 449. Das Pfandrecht kann nur zur Sicherung einer gültigen Forderung bestehen. Doch nicht jede Forderung stellt einen Titel zum Pfandrechtswerb dar. Ein solcher Titel kann sich unmittelbar aus dem Gesetz, aus einer gerichtlichen Entscheidung, aus einem Vertrag oder aus dem letzten Willen des Eigentümers ergeben.	<i>§ 449 vermischt einen Zentralaspekt des Pfandrechts (Akzessorietät) mit einer Spezialfrage, deren Grundsatz eher umgekehrt lauten sollte (regelmäßig kein Anspruch auf Pfandsicherung). De lege ferenda empfiehlt sich daher eine deutlich veränderte Konzeption dieser Vorschrift.</i>
§ 862 a. Als rechtzeitig gilt die Annahme, wenn die Erklärung innerhalb der Annahmefrist dem Antragsteller zugekommen ist. Trotz ihrer Verspätung kommt jedoch der Vertrag zustande, wenn der Antragsteller erkennen mußte, daß die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde, und gleichwohl seinen Rücktritt dem andern nicht unverzüglich anzeigt.	Rechtzeitige und verspätete Annahme eines Angebots	idF RGBI 1916/69	§ 862 a. Rechtzeitig ist die Annahme dann, wenn die dem Angebot zustimmende Erklärung dem Anbieter innerhalb der Annahmefrist zugekommen ¹⁵⁾ ist. Der Vertrag kommt jedoch trotz ihrer Verspätung zustande, wenn der Anbieter erkennen musste, dass die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde, und dem anderen nicht unverzüglich seinen Rücktritt erklärt hat.	
§ 983. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ¹⁶⁾ ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.	Definition des Darlehensvertrags (einschließlich Hauptpflichten); Vertragsparteien	idF BGBl I 2010/28	§ 983. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen zu übergeben, über die dieser frei verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Qualität zurückzugeben.	§ 983. (1) Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen (§ 306 a) ¹⁷⁾ zu übergeben, über die dieser frei verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, ebenso viele Sachen derselben Gattung und Qualität zurückzugeben. (2) Die Rückgabe des Darlehens hat je nach Vereinbarung auf einmal zum Vertragsende oder in Teilleistungen (Raten) zu erfolgen. →

15) In der Alternative könnte man das Wort „zugegangen“ verwenden, müsste dann aber wohl auch den Begriff „Zugang“ an passender Stelle einführen und definieren.

16) „Spätestens nach Vertragsende“ ist eine wenig klare Aussage; Verbesserungsvorschlag dazu in der Alternative.

17) Da die vertretbaren Sachen bisher im ABGB nicht definiert werden, empfiehlt sich ihre Erwähnung in § 291 sowie eine Definition, die etwa wie folgt lauten könnte: „**§ 306 a.** Vertretbare Sachen werden nach Gattungsmerkmalen bestimmt, wobei eine Sache wie die andere ist. Demgegenüber weisen unvertretbare Sachen individuelle Merkmale auf.“

Originaltext	Regelungs- inhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen (mit inhaltlichen Abweichungen vom Originaltext)
<p>§ 988. Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs 1.</p>	<p>Definition des Kreditvertrags (einschließlich Hauptpflichten); Vertragsparteien</p>	<p>idF BGBl I 2010/28 derzeit fehlt jeder Hinweis auf das VKrG</p>	<p>§ 988. (1) Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszu zahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Das Entgelt besteht mangels anderer Vereinbarung in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs 1.</p>	<p>§ 988. (1) Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. Parteien dieses Vertrags sind Kreditgeber und Kreditnehmer.¹⁸⁾ (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszu zahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Als Entgelt sind mangels anderer Vereinbarung 4% Jahreszinsen zu leisten.¹⁹⁾ (4) Der Kreditvertrag zwischen einem Unternehmer als Kreditgeber und einem Verbraucher als Kreditnehmer ist im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geregelt.</p>

Tabelle

18) Da die Begriffe eindeutig sind und für sich sprechen, könnte man diesen Satz ohne weiteres streichen.

19) Diese klare (und kurze) Regelung ist benutzerfreundlicher als ein bloßer Verweis.

G. Die Zukunft

In den nächsten Monaten wird vor allem an den noch fehlenden Teilen gearbeitet werden. Es wird aber auch versucht werden, so viele neue Teile wie möglich bis zur zweiten Überarbeitung zu bringen, um sie auf die Projektplattform stellen zu können. Soweit es die Zeit erlaubt, soll es auch zu einer raschen Berücksichtigung der einlangenden Stellungnahmen kommen, so dass die Texte auf der Plattform laufend weiterbearbeitet (= verbessert) werden.

Geplant ist, das gesamte Projekt **innerhalb von drei Jahren** zu einem (vorläufigen) Ende zu bringen. Ohne Forschungsdrittmittel, die für ein derartiges Projekt mangels Internationalität von vornherein nicht zu bekommen sind, dürfte das ein auch zeitlich ausgesprochen ambitioniertes Vorhaben sein.

H. Die Internet-Plattform

Das Projekt wird im Internet zugänglich gemacht, um über seine Ziele sowie die gemachten Fortschritte zu informieren; vor allem aber, um der interessierten Fachöffentlichkeit eine aktive Teilnahme zu ermöglichen.

Die Projektplattform mit der Adresse <http://abgb-modernisierung.uni-graz.at> soll zum Beginn des Wintersemesters 2015/16, also Anfang Oktober 2015, in Betrieb gehen.

Im „Vollausbau“ sollten sich auf der Plattform nach heutiger Planung (zumindest) folgende **Informationen** befinden:

- allgemeine Beschreibung des Projekts,
- Mitglieder des Projekt- und des eigentlichen Redaktionsteams, allenfalls auch eines Beirats oÄ,
- Einladung zur Mitwirkung,
- Kontaktmöglichkeiten (insb E-Mail-Adresse),
- bereits bearbeitete §§-Gruppen (mit Vorbemerkungen und Textvorschlägen),
- Erläuterungen zu den Vorbemerkungen und den tabellarisch aufbereiteten Vorschlägen,
- Terminologieverzeichnis.

Sollten sich dauerhafte Kooperationen ergeben, würden auch diese publik gemacht werden; ebenso allfällige Unterstützer. Zumindest angedacht ist darüber hinaus die Einrichtung eines Diskussionsforums für namentlich angemeldete Interessierte.

→ In Kürze

Der Beitrag stellt ein wissenschaftliches Projekt zur Modernisierung des ABGB vor, das im Studienjahr 2014/15 an der Universität Graz angelaufen ist. Dabei geht es – unter Mitwirkung eines Sprachwissenschaftlers – primär um die

Herstellung besserer Verständlichkeit, gelegentlich aber auch um Klarstellungen bzw um Verbesserungen von Begriffsbildung und Systematik. Darüber hinausgehende rechtspolitische Ambitionen in sachlich-inhaltlicher Hinsicht werden hingegen ganz bewusst nicht verfolgt.



→ Zum Thema

Über den Autor:

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski (Jg 1957) lehrt und forscht nach fast zehn Jahren an deutschen Universitäten seit Herbst 1999 am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Karl-Franzens-Universität Graz. Er hat bisher über 330 Publikationen auf vielen Gebieten des österreichischen, deutschen und europäischen Privatrechts verfasst. Peter Bydlinski beschäftigt sich überdies regelmäßig mit aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zum Bürgerlichen Recht. Immer wieder ist er als Vortragender und als Rechtsgutachter tätig, gelegentlich auch als Schiedsrichter.

Kontaktadresse: Universitätsstraße 15/D4, 8010 Graz.

E-Mail: peter.bydlinski@uni-graz.at

Vom selben Autor erschienen (Auswahl):

Kurzkomentar zum ABGB⁴ (KBB⁴) (2014; gemeinsam hrsg mit *Koziol* und *Bollenberger*); Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014); Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil⁶ (2013); Die Übertragung von Gestaltungsrechten (1986); Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand (2001; gemeinsam mit *F. Bydlinski*).

Literatur (Auswahl):

P. Bydlinski, Zur sprachlichen Modernisierung des Erbrechts im ABGB, in *Ch. Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015; in Druck); *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), 200 Jahre ABGB – Evolution einer Kodifikation (2012); *Fischer-Czermak/Hopf/Schauer* (Hrsg), Das ABGB auf dem

Weg in das 3. Jahrtausend – Reformbedarf und Reform (2003); *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer* (Hrsg), ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform (2008); *Muhr/Peinhopf*, Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland (2015); *Muhr*, Zur Bürgerfreundlichkeit und Verständlichkeit alltagsnaher österreichischer Rechtstexte, in *Moraldo* (Hrsg), Sprachenpolitik und Rechtssprache (2012) 117; *Muhr*, ATERM: Vergleichende Rechtsterminologie-Datenbank Österreich – Deutschland, in *Malgorzewicz* (Hrsg), Translation: Theorie – Praxis – Didaktik (2010) 115; *Ch. Rabl*, Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015, in *Ch. Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015; in Druck); *ÖJZ-Redaktion* (Hrsg), Sprache und Recht (2014).

→ Literatur-Tipp



Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg), ABGB 2011 (2008)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at

